

6. Juni 1916

Minderwertiger Nahrungsmittelerfab.

Das Polizeipräsidentium erläßt auf Grund der neuesten Untersuchungen und Erfahrungen folgende Warnung, die nicht nur den Konsumenten, sondern auch den Händlern frommen möge:

1. Neuerdings sind häufig in billigeren Bürsten, besonders Leberwürsten, größere Mengen unverdaulicher Stoffe wie Nadenband (auch Haarwachs genannt), Geraupfeisen (große Nbern), Flechten und ähnliche fehnige, unverdauliche Abfallstoffe des Großviehs festgestellt worden. Durch den Zusatz solcher Stoffe wird die Wurst zum Teil unverdaulich, also erheblich verschlechtert. Solche Zusätze sind als Verfälschungen im Sinn des Nahrungsmittelgesetzes anzusehen und strafbar.

2. Das unter den Namen Salatöl-Ersatz Badruska, Salatan, Salatin und ähnlichen Phantasienamen in den Verkehr gebrachte angebliche Ersatzmittel für „Salatöl“ bestand in allen zur Untersuchung gelangten Fällen nur aus einem 98- bis 99prozentigen wasserhaltigen dünnen Pflanzenschleim, der mehr oder weniger gelb gefärbt und teilweise auch mit dem Konservierungsmittel Benzoesäure versetzt war. Der für dieses Produkt in der Regel im Kleinhandel geforderte Literpreis von 1.20 bis 1.60 Mark — sogar 2.60 Mark wurden gefordert — ist keineswegs angemessen, sondern übermäßig hoch. Herstellern und Verkäufern droht Strafe nach § 5 der Bundesratsverordnung vom 23. Juli 1915.

3. Als Ersatz für Butter unter den Bezeichnungen „Vollmilch-Produkt“, „Brotaustrich“, „Butter-Ersatz“ und dergleichen werden jetzt Mischungen von Sauermilchquark mit Zucker und gelber Farbe in den Verkehr gebracht, die in keiner Weise als Ersatzmittel für Butter in allen Fällen gelten können. Auch hier ist der geforderte Preis, d. B. von 2.20 Mk., viel zu hoch. Diese Produkte würden eventuell als Halbfettkäse angesehen sein, für die der Höchstpreis von 80 Pf. das Pfund durch die Verordnung vom 13. Januar festgesetzt ist. Da aber diese Verordnung alle erlaubten Käsearten aufzählt, nicht aber solche Butterersatz-Erzeugnisse und da weiter die Herstellung nicht genannter Käse durch diese Verordnung verboten wird, sind Hersteller und Verkäufer solcher Erzeugnisse strafbar.

4. Die Milchknappheit hat die Milchhändler vielfach zu einer Mischung von Vollmilch und Magermilch veranlaßt. Derartige Mischungen müssen nach der Polizeiverordnung vom 5. Mai 1907 und 20. Juli 1911 unbedingt als „Magermilch“ zu dem Höchstpreis von 22 Pfennig das Liter und in den polizeilich vorgeschriebenen roten Kennen mit deutlicher Aufschrift „Magermilch“ in den Verkehr gebracht werden. Wer Vollmilch mit Magermilch mischt und die Mischung als „Vollmilch“ oder unter anderer Bezeichnung als „Magermilch“ verkauft, macht sich eines Vergehens gegen das Nahrungsmittelgesetz schuldig.

Vergehen der fraglichen Art werden von den hiesigen Gerichten in den zahlreichen jetzt vorgekommenen Fällen mit den schärfsten Strafen geahndet.